

Gebührenordnung des Deutschen Schulvereins Toulouse

Die folgende Ordnung wurde vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Toulouse (DSVT) in seiner Sitzung vom 29.09.2011 beschlossen. Sie gilt ab dem Schuljahr 2011/12 und ersetzt die frühere Regelung vom 13.09.2007.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung des DSVT beschließt jedes Jahr für das neue Wirtschaftsjahr den Mitgliedsbeitrag.
2. Der Vorstand des DSVT setzt jedes Jahr bei der Budgetplanung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsvoranschlages für das neue Wirtschaftsjahr die weiteren Verwaltungsentgelte sowie die Schul- und Kindergartengebühren fest.

§ 2 Mitgliedsbeitrag und Verwaltungsgebühr

1. Die Verwaltungsgebühr wird von Familien erhoben, die ein oder mehrere Kinder für den Besuch der Deutschen Schule Toulouse (DST) oder des Kindergartens der DST angemeldet haben, ohne Mitglied des DSVT zu sein.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Verwaltungsgebühr sind ungeachtet der persönlichen Verhältnisse in voller Höhe zu bezahlen.
3. Sofern ein Mitglied keine Kinder in Kindergarten oder Schule hat, aber das Vereinsziel unterstützen will, kann der Beitrag für diese Mitglieder auf Antrag auf einen Mindestbeitrag in Höhe von 50 € gesenkt werden.
4. Mitgliedsbeitrag bzw. Verwaltungsgebühr sind bei Anmeldung voll zu entrichten und sind nicht rückerstattbar.

§ 3 Schulgeldpflicht

1. Der DSVT erhebt Schulgebühren (Regelschuldgeld), für die keine Befreiungen gewährt werden, da die DST nur mit Hilfe der Schulgelder unterhalten und betrieben werden kann. Schulgeldermäßigungen können im Rahmen der in § 4 aufgeführten Bedingungen gewährt werden, wenn andernfalls Schülern der Besuch der DST aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre.

§ 4 Schulgeldermäßigungen

1. Für Familien, Eltern und volljährige, nicht unterhaltsberechtigte Schüler, die das Schulgeld in vollem Umfang privat tragen müssen, kommen als Ermäßigungsmöglichkeiten in Betracht:

1.1 Ortsübliches Schulgeld

Beim Vorstand des DSVT kann die Reduzierung des Regelschulgeldes auf das ortsübliche Schulgeld schriftlich beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Familie das Schulgeld in vollem Umfang privat trägt und keinerlei Kostenübernahme oder Erstattung von dritter – außerhalb der Familie liegender - Seite erfolgt. Die Familie gilt in diesem Fall als Selbstzahler.

1.2 Geschwisterschulgeld

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des ortsüblichen Schulgelds glaubhaft gemacht und besuchen mehrere Kinder einer Familie die DST ausschließlich des Kindergartens, so kann jeweils für das laufende Schuljahr schriftlich beim Vorstand des DSVT beantragt werden, das Schulgeld für das zweite und jedes weitere Kind herabzusetzen.

Zur Beantragung des ortsüblichen Schulgelds und des Geschwisterschulgelds gemäß Nr. 1.1 und 1.2 erhalten die Familien, Eltern oder volljährigen, nicht unterhaltsberechtigten Schüler mit der Zusendung der Rechnung über das Regelschulgeld einen Vordruck, der ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung an den DSVT zurückzusenden ist. Verspätete Anträge werden nur in Ausnahmefällen bei Nachweis außergewöhnlicher Umstände berücksichtigt.

Die Reduzierung auf das ortsübliche Schulgeld und das Geschwisterschulgeld wird nach Glaubhaftmachung seiner Voraussetzungen durch den/die Antragsteller vom Vorstand des DSVT bewilligt.

1.3 Basisschulgeld

Sofern auch bei Bewilligung des ortsüblichen Schulgeldes und gegebenenfalls bei Gewährung der Geschwisterreduzierung die zu zahlenden Beträge für den/die Schuldner des Schulgeldes eine zu starke finanzielle Belastung darstellen, kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung über das ermäßigte Schulgeld schriftlich ein Antrag auf weitere Reduzierung beim Vorstand des DSVT gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a. schriftliche Begründung zur Darstellung einer außergewöhnlichen Belastung oder Härte
- b. Einkommensbescheid des Vorjahres, ggf. sonstige geeignete Unterlagen zum Nachweis der Einkommenssituation.

Die Entscheidung über eine weitere Reduzierung liegt im Ermessen des Schulvereinsvorstands, der u.a. berücksichtigt:

- a. Anzahl der gestellten Anträge
 - b. Gewichtung nach Schwere und Bedürftigkeit
 - c. gesamte Haushaltslage des DSVT.
2. Alle Anträge auf Schulgeldermäßigung werden schriftlich beschieden:
- bei Gewährung der Ermäßigung durch Ausstellung einer neuen Rechnung oder
 - bei Ablehnung durch eine Nachricht.
- Sämtliche Ermäßigungen werden jeweils nur für ein Schuljahr bewilligt.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

1. Die Verwaltungsentgelte, Schul- und Kindergartengebühren werden **in einer Summe** zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig.
2. Bei Anmeldung haben Selbstzahler neben dem Mitgliedsbeitrag bzw. der Verwaltungsgebühr eine **Anzahlung** von 300,- Euro zu leisten, die auf die Rechnungssumme angerechnet wird.
3. Bei Bedarf kann beim Vorstand des DSVT innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ein schriftlicher **Ratenzahlungsantrag** gestellt werden.
Dem Antrag ist ein Ratenzahlungsvorschlag mit Ratenhöhe und Zahlungszeitpunkt beizufügen. Die Ratenzahlungen sollen vorzugsweise pro Trimester erfolgen, wobei die erste Rate bereits die jeweils abgelaufenen Monate des Schuljahres abgelden soll. Die letzte Rate muss spätestens zum Ablauf des Schuljahres (jeweils zum 30.06.) vorgesehen sein.
Nur in Ausnahmefällen kann die Ratenzahlung auch monatlich vereinbart werden.
Über die Annahme der Ratenzahlung erfolgt eine formlose schriftliche Mitteilung.
Die Annahme von Ratenzahlungsanträgen liegt im Ermessen des Vorstands des DSVT.
4. Zahlungen sind per Scheck oder Überweisung, vorzugsweise auf das französische Konto des DSVT, vorzunehmen.

§ 6

Folgen verspäteter und unterlassener Zahlungen.

1. Sind die Verwaltungsentgelte, Schul- oder Kindergartengebühren nicht bis zur gesetzten Frist, dazu zählen auch die Fristen für Ratenzahlungen, im laufenden Schuljahr bezahlt, erfolgt eine erste Mahnung hinsichtlich der ausstehenden Beträge. Gleichzeitig werden Mahngebühren in dreifacher Höhe des in Frankreich gültigen Zinssatzes, „taux d'intérêt légal“, erhoben und in Rechnung gestellt. Zahlt der Schuldner nicht innerhalb der in der ersten Mahnung genannten Frist, erfolgt eine zweite Mahnung über die ausstehenden Beträge.
Die 2. Mahnung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.
2. Werden der Mitgliedsbeitrag oder die Verwaltungsgebühr nebst Verzugsschaden trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann dem von der Säumigkeit betroffenen Schüler der Schul- bzw. Kindergartenbesuch für das nächste Schuljahr verweigert werden.
Soweit die vorstehende Maßnahme ein Vereinsmitglied betrifft, kann dieses gemäß § 7 der Satzung des DSVT wegen der darin liegenden Schädigung der Vereinsinteressen vom Schulverein ausgeschlossen werden.
3. Werden fällige Schul- oder Kindergartengebühren bis zum 31. Mai eines Jahres nicht voll bezahlt, kann die Einschreibung des/der von der Säumigkeit betroffenen Schülers/ Kindes für den Besuch der DST für das folgende Schuljahr ausgesetzt werden.
4. Das Zeugnis zum Schuljahresende wird nicht ausgehändigt, wenn noch Zahlungsverpflichtungen offen stehen.
5. Darüber hinaus behält sich der DSVT vor, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten, um die Zahlung ausstehender Beträge sicherzustellen.

§ 7

Anteilige Berechnung von Gebühren bei An- bzw. Abmeldung im Laufe eines Schul-/Kindergartenjahres

1. Wird ein Schüler oder ein Kind im Laufe eines Schuljahres bei der DST oder beim Kindergarten angemeldet, erfolgt eine anteilige Berechnung des Schulgeldes oder der Kindergartengebühren. Hierbei wird jeder angefangene Monat, in dem der Schüler zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 30. Juni des Folgejahres an der DST eingeschrieben ist mit 1/10 des jeweiligen Jahresschulgeldes oder der jeweiligen Kindergartengebühren berechnet.
2. Abmeldungen von der Schule müssen einen Kalendermonat vorher schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls sind die Schulgelder auch für den folgenden Monat zu entrichten. Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt im Falle der Abmeldung auf schriftlichen Antrag.
3. Mitgliedsbeitrag und Verwaltungsgebühr werden bei Beginn der Mitgliedschaft bzw. Schuleintritt im zweiten Halbjahr eines Schuljahres nur in Höhe des halben Jahresbetrages berechnet. Wird die Mitgliedschaft während des ersten Halbjahres beendet, wird ebenfalls nur die Hälfte des Jahresbetrages berechnet.

§ 8

Ergänzende Regelungen

1. Den Regelungen in §§ 3 und 4 entsprechen bezüglich der Kindergartengebühren die Nr. 9 und 10 in der Geschäftsordnung des Kindergartens.
2. Die Geschäftsordnung für die Garderie enthält in Nr. 8 und 11 ergänzende Regelungen zur Gebührenpflicht.